

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister

Elektronische Verfahren nach der Niedersächsischen Bauordnung

Nach der ab dem 01.01.2022 geltenden Fassung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sind Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und die beizufügenden Unterlagen der Baugenehmigungsbehörde elektronisch zu übermitteln, soweit in diesem Gesetz oder in einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes nicht etwas anderes bestimmt ist (§3a Abs. 1 Satz 1 NBauO)

Die Bauaufsichtsbehörde kann den Beginn der elektronischen Kommunikation für einzelne oder alle Verfahren in diesem Zusammenhang auf spätestens den 1. Januar 2024 festlegen, wenn bei ihr die technischen Voraussetzungen noch nicht vollständig vorliegen (§ 86 Abs. 8 NBauO in der Fassung ab dem 01.01.2022).

Von dieser Vorschrift macht die Stadt Cuxhaven Gebrauch und legt den Beginn der elektronischen Verfahren auf Grundlage der NBauO bis auf Weiteres auf den 01.01.2024 fest. Sollten die technischen Voraussetzungen zur Einführung der elektronischen Kommunikation bei der Stadt Cuxhaven bereits vor diesem Zeitpunkt vorliegen, was voraussichtlich der Fall sein wird, erfolgt rechtzeitig eine öffentliche Bekanntgabe des neuen Termins.

D. h., bis spätestens zum 01.01.2024, oder einem früheren Termin, der noch bekannt zu geben ist, sind Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und beizufügende Bauvorlagen der Bauaufsichtsbehörde als Dokumente weiterhin in Papierform zu übermitteln.

Uwe Santjer